Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 349. Sonnabend den 15. December 1883. 77. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 16. December, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Regulativ und Tarif
für das Droschkenwesen der Stadt Leipzig.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Berechtigung zum Standhalten mit Droschken auf öffentlichen Plätzen und Straßen der Stadt, sowie auf den Bahnhöfen behufs der Aufnahme von Fahrgästen wird nur durch Concession erlangt, welche beim Polizeiamte nachzusuchen ist. Diese Concession lautet nur auf die Person und darf an Dritte nicht abgetreten oder veräußert, kann auch vom Polizeiamte jederzeit zurückgezogen werden.

§. 2. Ueber jede ertheilte Concession wird ein Concessionsschein ausgefertigt, in welchem die Zahl der nach vorgängiger Prüfung durch das Polizeiamt zum Betriebe zugelassenen Droschken, sowie die ihnen zugetheilten Nummern angegeben sind. Mit Einhändigung desselben beginnt die Berechtigung zum Gewerbebetriebe. Bei Aufgabe oder Entziehung der Concession ist der Concessionsschein sogleich an das Polizeiamt zurückzugeben.

§. 3. Die Beaufsichtigung und Controle der Concessionare, der Aufseher und Kutscher, sowie die Handhabung der Disciplin ist dem Polizeiamt übertragen, welches zur Untersuchung und Bestrafung wegen aller Uebertretungen gegen die Bestimmungen des Droschkenregulativs, sowie auch wegen der von Droschkenkutschern bei Ausübung ihres Berufs begangenen Uebertretungen gegen allgemeine strafpolizeiliche Vorschriften innerhalb der durch die Reichsstrafproceßordnung gezogenen Grenzen zuständig ist. Es sind daher auch Anzeigen und Beschwerden, welche das Verhalten der vorgenannten Personen oder die Beschaffenheit des Fuhrwerks betreffen, bei dem Polizeiamte anzubringen.

Schriftliche Anzeigen und Beschwerden mit Namensunterschrift und Wohnungsangabe des Beschwerdeführers können auch den Bezirkswachen und den Schutzmännern auf den Straßen übergeben werden.

§. 4. Um die fortwährende Tauglichkeit der Droschken und Gespanne zu controliren, werden von Zeit zu Zeit polizeiliche Generalrevisionen über die Droschken vorgenommen, zu welchen Sachleute aus der Mitte der Droschkenbesitzer zugezogen werden. Außerdem finden sog. fliegende Revisionen unter Anführung eines Wachtmeisters oder höheren Polizeibeamten von Station zu Station statt und sind überhaupt sämmtliche Exekutivmannschaften des Polizeiamtes und die Droschkenaufseher zu unausgesetzter Vigilanz auf die Beschaffenheit der Droschken und Gespanne angewiesen. Vorgefundene Mängel sind sofort zur Anzeige zu bringen, die nicht vorschriftsmäßig (§. 6) befundenen Geschirre sind dem Polizeiamt zuzuführen und werden nach Befinden sofort außer Betrieb gesetzt.

§. 5. Diejenigen Plätze, auf welchen die Droschken aufzufahren haben, sowie die Zahl der Wagen, welche auf jedem Platze halten können, werden im Einverständnisse mit dem Rathe vom Polizeiamte bestimmt und durch Tafeln mit entsprechender Aufschrift kenntlich gemacht.

Beschaffenheit der Droschken und der Gespanne.

§. 6. Die Droschken müssen versehen sein:

a. mit schwarzem Lederverdeck und unverletzten Glasscheiben,
b. mit gepolsterten festen Sitzen mit wollenen Ueberzügen,
c. innen, sowie auf beiden Seiten mit der Nummer der Droschke, welche auf weißem Grunde mit schwarzer Oelfarbe in der Höhe von 6 Centimetern deutlich aufgetragen sein muß,
d. vorn an der linken Seite mit einer nach dem beim Polizeiamte ausliegenden Muster herzustellenden Laterne, auf deren Glas ebenfalls die Nummer der Droschke in rother Farbe und in der Höhe von 6 Centimetern deutlich und fest angebracht sein muß,
e. mit einem an der Vorderwand des inneren Wagens und in einer in die Augen fallenden Weise befestigten Exemplar des Droschkentarifs, welches vom Polizeiamt zu entnehmen und auf welchem die Nummer der Droschke, sowie der Name und die Wohnung des Besitzers bemerkt ist,
f. mit einer Einrichtung, welche ermöglicht, daß der Fahrgast vom Innern des geschlossenen Wagens aus auch während der Fahrt mit dem Kutscher in Communication treten kann,
g. mit einem Fähnchen aus Eisenblech, welches an der rechten Seite des Kutscherbocks aufgerichtet werden kann und nach einem beim Polizeiamt ausliegenden Muster herzustellen ist, (vgl. §. 17),
h. endlich in den Monaten October bis mit April mit einer warmen Fußdecke.

Uebrigens müssen die Droschken innen und außen rein, anständig aufgeschlagen und gut lackirt, auch müssen Pferde und Geschirr stets in gutem Stande sein.

Ob allen diesen Erfordernissen im einzelnen Falle gehörig entsprochen sei, darüber steht dem Polizeiamte die Entscheidung zu.

Die im Winter von den Concessionairen etwa in Betrieb zu setzenden Droschkenschlitten können auf den Stationsplätzen und den Bahnhöfen ebenfalls anfahren, müssen mit dem Droschkentarif an einer dem Fahrgast ohne Weiteres zugänglichen Stelle, sowie vorn und an beiden Seiten mit der Nummer derjenigen Droschke versehen sein, für welche der Schlitten eintritt. Während der Dunkelheit haben sie ebenfalls an der linken Seite eine Laterne mit der betreffenden Nummer zu führen, auch müssen sie reinlich und anständig ausgestattet und mit einer warmen Fußdecke versehen sein.

Pflichten der Concessionare.

§. 7. Die Concessionare sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß auf den Stationsplätzen sowohl als auf den Bahnhöfen die dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechende Zahl von Droschken auffährt.

§. 8. Alle Concessionare haben jede Veränderung ihrer Wohnung, der Stallung für ihre Pferde und des Aufbewahrungsorts für ihre Wagen dem Polizeiamte binnen 24 Stunden von der vorgenommenen Veränderung an anzuzeigen.

Die außerhalb des Stadtbezirks wohnenden Concessionare haben ein Standgeld von monatlich 1 ℳ 50 ₰ für jede concessionirte Droschke an die Stadtcasse zu entrichten und dasselbe allvierteljährlich zu Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis pränumerando beim Polizeiamte einzuzahlen; auch sind dieselben verpflichtet, die ihnen seitens des Polizeiamtes durch die Post zugehenden Zuschriften, insbesondere Ladungen, unfrankirt anzunehmen. Erscheinen die Citirten auf solche Ladungen nicht, so haben sie sich der sofortigen Realisation sowie der Bestrafung zu gewärtigen.

§. 9. Alle Concessionare haben über die von ihnen engagirten Kutscher ein fortlaufendes Register zu halten, in welchem der vollständige Vor- und Zuname, das Alter, der Geburtsort, die Wohnung derselben und die Nummern der von ihnen täglich geführten Droschken aufgezeichnet sind. Dieses Register haben sie dem Polizeiamte, bezüglich dessen Organen jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Die Annahme eines Kutschers darf nur nach vorgängiger Vorlegung des demselben vom Polizeiamte ausgestellten Fahrscheins erfolgen.

Jede Annahme oder Entlassung eines Kutschers ist dem Polizeiamte binnen 24 Stunden anzuzeigen.

§. 10. Alle Concessionare haben dafür zu sorgen, daß ihre Kutscher die vorgeschriebene Dienstkleidung und zwar genau nach dem beim Polizeiamt ausliegenden Probeanzug, welcher in dunkelblauem Rock mit gelben Messingknöpfen und gelber Litze auf dem Kragen, dunkelblauer Tuchweste mit gelben Knöpfen, schwarzem Glanzhut mit breitem, gelben Streifen und dunkelblauem Capot oder dergleichen Mantel ebenfalls mit gelben Knöpfen und gelber Litze auf dem Kragen besteht, tragen und stets in gutem Stande erhalten, müssen auch, wenn sie als Droschkenführer fungiren, selbst solche tragen. Im Sommer ist an Stelle des Glanzhutes auch das Tragen eines schwarzen, ebenfalls mit gelben Streifen versehenen und dem beim Polizeiamt ausliegenden Muster entsprechenden Strohhutes nachgelassen. Für den Winter ist den Kutschern das Tragen eines ärmellosen, mit dunkelblauem Ueberzuge und breitem schwarzen Pelzkragen versehenen Pelzes über der Dienstkleidung sowie das Tragen einer nach dem beim Polizeiamte ausliegenden Muster gefertigten Pelzmütze gestattet.

§. 11. Die sämmtlichen Concessionare haben den Aufwand für die vom Polizeiamte als Aufsichtsbeamte beim Droschkenwesen angestellten Aufseher, namentlich deren Besoldung und die Kosten für die Dienstkleidung derselben nach Verhältniß der Zahl ihrer Droschken zu bestreiten, soweit dieser Aufwand nicht durch die in §. 25 gedachten Einnahmen gedeckt wird.

Von den Droschkenführern.

§. 12. Jeder Droschkenführer muß gesund, frei von Gebrechen, kräftig, zuverlässig, nüchtern, ruhig, des Orts und insbesondere der Straßen, sowie des Fahrens kundig und mindestens 18 Jahre alt sein. Er hat sich vor der Zulassung einer von einem Polizeibeamten zu beaufsichtigenden Probefahrt zu unterziehen. Erfolgt die Zulassung, so wird ihm ein vom Polizeiamt ausgestellter „Fahrschein" ausgehändigt.

§. 13. Das Polizeiamt kann jedem Droschkenführer, auch dem Concessionar selbst das fernere Fahren einer Droschke sofort untersagen, wenn sich derselbe nach des Ersteren Ansicht als ungeeignet erweisen hat.

Trifft dieses Verbot einen Kutscher, so ist der betreffende Concessionar sofort in Kenntniß zu setzen, und darf dieser sodann, auch wenn er außerhalb des Stadtbezirks wohnt, diesen Kutscher bei Strafe, event. Concessionsentziehung zum Droschkenfahren nicht mehr verwenden.

§. 14. Der Droschkenführer hat, solange er in Function ist, die vorgeschriebene Dienstkleidung (§. 10) zu tragen, eine richtig gehende Taschenuhr, ein Exemplar dieses Regulativs, den ihm ausgestellten Fahrschein (§. 12), sowie die zur Aufnahme von Fahrgästen auf den Bahnhöfen erforderliche Marke bei sich zu führen und diese Gegenstände den revidirenden Beamten des Raths und des Polizeiamtes, sowie den Droschkenaufsehern auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen, überhaupt den Anordnungen dieser Beamten unbedingt nachzugehen und sich ihnen gegenüber mit Anstand und Höflichkeit zu benehmen, auch auf Verlangen denselben jederzeit Auskunft über seine Person zu ertheilen und, wenn es gefordert wird, sie nöthigenfalls nach dem Polizeiamte zu fahren, wo ihm diese Fahrt unentgeltlich bezahlt werden wird.

§. 15. Das Verhalten des Droschkenführers gegen das Publicum soll ein höfliches sein; er soll sich stets nüchtern und noch erhalten, auf den Stationsplätzen und Bahnhöfen sich ruhig verhalten, in der Regel auf seinem Bock sitzen, sich nicht in die Droschke setzen, das Geschirr nie ohne Aufsicht stehen lassen, namentlich dasselbe nicht behufs Besuchs von Schankwirthschaften verlassen, Vorübergehende nicht durch Anreden oder auf andere Weise belästigen oder zu Benutzung seiner Droschke auffordern, auch nicht in den Straßen hin- und herfahren, um Verdienst zu suchen, ebensowenig während des Fahrens die Leitung der Droschke auf kürzere oder längere Zeit einem Anderen übertragen oder gegen den Willen der Fahrgäste eine andere Person im Wagen oder auf dem Kutscherbock mitnehmen.

Eine Tabakspfeife oder Cigarre im Munde zu führen ist ihm innerhalb der Stadt nur während des Haltens auf den Stationsplätzen, außerhalb der Stadt auch während des Fahrens, jedoch nur mit Erlaubniß der Fahrgäste oder bei unbesetzter Droschke gestattet.

§. 16. Der Droschkenführer hat, wenn seine Droschke unbesetzt und er nicht bestellt ist, jedem Fahrgaste, mag dieser ihn auf dem Stationsplatze oder in den Straßen zur Fahrt auffordern, unweigerlich nach dem Tarif zu Diensten zu stehen, auch die Fahrt auf Wunsch sofort zu beginnen und bis zu Ende auszuführen. Doch darf der Droschkenführer im Ganzen nicht mehr als fünf erwachsene Personen mit der Droschke befördern. Die fünfte Person hat in der Regel auf dem Bocke Platz zu nehmen und nur mit Genehmigung der übrigen Fahrgäste darf ihr ein Platz im Innern des Wagens zugewiesen werden.

§. 17. Concessionare, welche mehr als eine Droschke im Betriebe haben, sind verpflichtet, Bestellungen für Nachtfahrten, dafern dieselben im Laufe des vorhergehenden Tages erfolgen, anzunehmen. Im Uebrigen und abgesehen von diesem Falle ist der Kutscher zur Annahme von Vorausbestellungen auf spätere Zeit nicht verpflichtet. Nimmt er jedoch eine solche Bestellung an, so hat er die Bestellzeit in jedem Falle genau inne zu halten, auch wenn er bis zur Bestellzeit noch eine andere Fuhre annimmt, dem betreffenden Fahrgast davon, daß er zu bestimmter Stunde anderweit bestellt sei, sofort bei Beginn der Fahrt Mittheilung zu machen.

Zum Zeichen, daß die Droschke besetzt oder der Kutscher aus anderen Gründen behindert ist, eine Fahrt anzutreten, hat der Droschkenführer überdies das in §. 6 sub g gedachte Fähnchen aufzurichten.

Ist die Droschke weder besetzt noch vorausbestellt, so hat der Droschkenführer das Fähnchen niederzulegen oder wegzunehmen.

Tag- und Nachtfahrten.

§. 18. Das Auffahren auf den Stationsplätzen hat das ganze Jahr hindurch früh um 7 Uhr, das Abfahren nicht vor Abends ½11 Uhr zu erfolgen.

Die innerhalb dieser An- und Abfahrtszeit ausgeführten Fahrten sind Tagesfahrten; Abends ½11 Uhr beginnen die Nachtfahrten; sie endigen früh mit der Auffahrtszeit.

Halten Kutscher zur Ausführung von Nachtfahrten noch auf Stationsplätzen oder Bahnhöfen, so sind sie Fahrten anzunehmen ebenfalls verpflichtet, haben jedoch die für Nachtfahrten bestehende besondere Taxe zu beanspruchen.

Tritt die nach Obigem zu berechnende Nachtzeit während der Fahrt ein, so gilt die Fahrt bis zu 20 Minuten Dauer, wenn sie innerhalb des Stadtbezirks erfolgt, noch als Tagesfahrt, dagegen wenn sie nach einem Orte außerhalb des Stadtbezirks geschieht, als Nachtfahrt.

Die innerhalb des Stadtbezirks zu errichtenden Nachtstationen sind je mit 2 Droschken zu besetzen. Es werden diese Nachtstationen vom Polizeiamt bekannt gemacht und dürfen die zur Nachtzeit ausfahrenden Droschken auf anderen Stationen nur dann halten, wenn die Nachtstationen ausreichend besetzt sind.

Die Droschkenlaternen sind bei Beginn der Straßenbeleuchtung anzuzünden und für die Dauer des Nachtdienstes brennend zu erhalten bis zum Auslöschen der Straßenlaternen.

Vom Dienst auf den Stationsplätzen.

§. 19. Auf den Stationsplätzen haben sich die Kutscher hintereinander bez. je nach der Beschaffenheit des Platzes nebeneinander und so aufzustellen, daß jeder Wagen augenblicklich aus der Reihe biegen und wegfahren kann. Die beiden zuerst anfahrenden Droschken haben die beiden äußersten Straßen (die sog. Eckstände) einzunehmen, während die später kommenden sich zwischen diesen beiden aufzustellen haben.

Bei der Aufstellung hintereinander muß nach jeder zweiten Droschke so viel Raum bleiben, daß ein Fußgänger bequem hindurch gelangen kann. Bei der Aufstellung nebeneinander muß zwischen den einzelnen Droschken so viel Raum bleiben, daß der Wagenschlag bequem geöffnet werden kann und Ein- und Aussteigen möglich bleibt.

Die vorderste Droschke in der Reihe der hintereinanderstehenden ist als die erste zu betrachten und hat, wenn der Fahrgast nicht eine andere besonders auswählt, den Vorzug. Bei nebeneinanderstehenden Droschken gilt die am weitesten rechts aufgefahrene als die erste.

§. 20. Innerhalb der Tagesbienstzeit darf keine unbesetzte Droschke bei einem Stationsplatze, auf welchem nicht mindestens zwei Droschken bereits Stand halten, vorüberfahren, sie hat sich vielmehr auf denselben aufzustellen. Nur bestellte oder nach einem Bahnhof fahrende Droschken sind hiervon ausgenommen.

§. 21. Das Tränken und Füttern der Pferde darf innerhalb der Stadt nur auf den Stationsplätzen, nie während der Fahrt und überhaupt nur in der für alle auf öffentlichen Straßen haltenden Fuhrwerke vorgeschriebenen Weise, d. h. so geschehen, daß dem Pferde ein Futterbeutel oder ein Gefäß vorgehängt wird.

Der als der erste in der Reihe haltende Kutscher darf weder füttern noch tränken, sondern muß auf dem Bocke sitzen und zur sofortigen Abfahrt bereit sein.

Wird er oder ein anderer Kutscher zur Abholung von Fahrgästen irgendwohin beordert, so hat er sogleich im Trabe dorthin zu fahren (vgl. §. 44).

§. 22. Soweit es mit der öffentlichen Ruhe und Ordnung vereinbar ist, bleibt es den Kutschern nachgelassen, sich auch an Orten aufzustellen, wo größere Versammlungen, Concerte, Schaustellungen und dergl. stattfinden. Sie haben aber hierbei die Anordnungen der Aufsichtsbeamten bezüglich der Aufstellung genau zu beachten und müssen bei Beendigung der Versammlung sofort die Kutschböcke besteigen und zur Abfahrt bereit sein.

Vom Dienst auf den Bahnhöfen.

§. 23. Auf jedem Bahnhofe sind die Plätze der bestellten Droschken von denen der unbestellten zu trennen. Die Führer der nicht bestellten Droschken haben die vom Polizeiamte ihnen ausgehändigte Blechmarke, in welche die Nummer ihrer Droschke eingeschlagen ist, dem auf dem betreffenden Bahnhof stationirten, mit der Controle der An- und Abfahrt beauftragten Beamten bei ihrer Ankunft unter gleichzeitiger Erlegung von 10 ₰ zu übergeben und sich von der Rückempfangnahme dieser Marke weder einen Fahrgast aufnehmen noch den Bahnhof verlassen.

§. 24. Diejenigen Personen, welche sich einer Droschke zur Abfahrt vom Bahnhofe bedienen wollen, haben sich daher wegen Erlangung einer der vorgedachten Marken an jenen Beamten zu wenden, dessen Standort durch eine Tafel mit der Aufschrift „Droschkenbestellung" bezeichnet ist.

Der Kutscher derjenigen Droschke, welche die in der Fahrmarke eingeschlagene Nummer führt, ist verpflichtet, gegen deren Aushändigung die Fahrt zu übernehmen und sie auf Verlangen sofort auszuführen.

Bleibt ein Droschkenführer ohne Fahrgast, so ist ihm von dem Beamten die Marke nebst den ertheilten 10 ₰ zurückzugeben.

§. 25. Nur mit Ausnahme des Fahrgastes, welcher durch die ihm übergebene Marke das Recht auf Benutzung der die gleiche Nummer führenden Droschke erlangt hat, darf der Kutscher andere Personen zur Mitfahrt zulassen.

Steigen die mitfahrenden Personen an verschiedenen Orten der Stadt aus, so hat nach den ersten Aussteigenden zu der bis hierher entstandenen gemeinschaftlichen Taxgebühr Jeder der Weiterfahrenden 20 ₰ zuzulegen.

Eine Erhöhung der Gepäcktaxe tritt jedoch in diesem Falle nicht ein.

§. 26. Jeder auf einem Bahnhofe behufs Abholung von Fahrgästen ankommende Kutscher muß bei der Einfahrt die Reihenfolge einhalten, darf andere nicht überholen und hat, sobald die Ankunft des Zuges signalisirt ist, sich zur Aufnahme von Fahrgästen fertig zu halten.

Kutscher, welche Reisende nach dem Bahnhofe bringen, haben an der Abfahrtshalle anzufahren und nach Aussteigen der Fahrgäste und Abladen des Gepäcks ohne Aufenthalt den Bahnhof zu verlassen oder sich beim Auffahren der anderen Kutscher an der Auskunftshalle der Reihenfolge zuletzt anzuschließen. Anderen als den in der Reihenfolge angefahrenen oder sonst von den Aufsichtsbeamten zum Dienst in den Bahnhof beorderten Droschkenführern, mit Ausnahme der bestellten, ist die Annahme und Ausführung von Fahrten in und von den Bahnhöfen zur Ankunftszeit der Personenzüge überhaupt untersagt.

Das Tränken und Füttern der Pferde auf den Bahnhöfen ist nur mit Genehmigung der Bahnhofsinspection und keinenfalls zur Zeit der Ankunft und Abfahrt von Personenzügen gestattet.

Vom Gepäck der Fahrgäste.

§. 27. Schirme und Stöcke, kleinere Mantelstücke, Reisetaschen, Hutschachteln, kleine Handkoffer und ähnliche Effecten, dafern ihr Gewicht je 10 Kg. nicht übersteigt, auch ihre Beschaffenheit nicht eine solche ist, daß dadurch der Wagen beschmutzt oder beschädigt wird, können vom Fahrgast mit in das Innere der Drodroschke genommen werden; andere Gegenstände müssen auf dem Fußboden des Kutschbocks oder auf dem Verdeck, wenn solches dazu geeignet, untergebracht werden.

Eine Ueberlastung der Droschke mit Gepäck kann der Kutscher ablehnen.

Gegenstände, welche Schmutz oder Abgang hinterlassen, dürfen nicht auf die Sitze gebracht werden, ebensowenig vom Fahrgast etwa mitzunehmende Thiere.

Auch haben die Fahrgäste selbst im Wagen die größte Reinlichkeit zu beobachten, denselben nicht zu beflecken oder zu beschmutzen und insbesondere nicht die Füße auf die Sitze zu legen. Für jeden dem Droschkenbesitzer in dieser Beziehung verursachten Schaden haben sie denselben aufzukommen.

§. 28. Für die in §. 27 aufgeführten Gegenstände, welche der Fahrgast mit in das Innere der Droschke zu nehmen berechtigt ist, hat Letzterer eine Vergütung nicht zu gewähren. Für jedes andere Gepäckstück ist die tarifmäßige Gebühr zu entrichten.

Auf den Bahnhöfen haben die Entscheidung darüber, ob ein Gepäckstück als taxpflichtig zu betrachten sei oder nicht, die dort stationirten Schutzmänner oder Droschkenaufseher pflichtmäßig zu treffen, und haben sich dieser Entscheidung Kutscher wie Fahrgast zu unterwerfen.

§. 29. Beim Auflegen und Abladen des Gepäcks haben die Kutscher, soweit es mit der Beaufsichtigung des Geschirres vereinbar ist, hilfreiche Hand zu leisten.

Während der Fahrt haben sie auf die ihnen übergebenen Sachen des Fahrgastes Acht zu geben und jedem Verlust möglichst vorzubeugen.

§. 30. Nach dem Aussteigen des Fahrgastes hat der Kutscher sobald als möglich das Innere des Wagens zu durchsuchen, vom Fahrgast zurückgelassene Gegenstände ihm, wenn es noch ausführbar ist, sofort auszuhändigen, andernfalls aber dieselben binnen 24 Stunden auf dem Polizeiamte abzugeben.

Fahrordnung.

§. 31. Die Droschkenkutscher haben im Schritt zu fahren beim Ein- und Ausfahren aus den an einer öffentlichen Straße oder an einem öffentlichen Platze liegenden Grundstücken, beim Einbiegen in eine andere Straße und bei Straßenkreuzungen, in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes, überall da, wo der Weg durch Menschen oder sonst belebt wird, und an denjenigen Orten, für welche durch besondere Bekanntmachung des Raths oder des Polizeiamts das Fahren im Schritt ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 32. Unbesetzte und unbestellte Droschken dürfen innerhalb des Stadtbezirks im Schritt fahren. Sonst und sofern die Beschaffenheit des Wegens es gestattet, müssen die Kutscher überall im Trabe fahren, müssen die Zügel stets straff in der Hand halten, dürfen sie Mitfahrenden nicht überlassen und sollen sich auf dem Bocke stets eine freie Aussicht nach allen Seiten bewahren.

Das Knallen mit der Peitsche ist ihnen nicht gestattet, die im Wege befindlichen Personen und Fuhrwerke müssen vielmehr durch vorschriftsmäßiges Anrufen rechtzeitig aufmerksam gemacht und die Droschken so nöthig ausgelenkt werden.

§. 33. Nur auf den Fahrbahnen der Straßen und freien Plätze ist das Fahren gestattet und haben die Droschken während der Fahrt in der Regel die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, selbst dann, wenn deren Mitte frei ist. Zwingt sie ein Hinderniß, sich nach links zu wenden, so haben sie nach dessen Beseitigung sofort die rechte Seite wieder einzunehmen.

§. 34. Beim Einbiegen aus einer Straße in die andere muß, wenn dies nach rechts geschehen soll, kurz um die Ecke, wenn es nach links geschehen soll, in großem Bogen gefahren werden.

§. 35. Auszuweichen ist stets nach rechts, in der Regel mit halber Spur; schwer beladenen Fuhrwerken jedoch, sowie den auf abschüssiger Fahrbahn herabfahrenden ist, wenn es der Raum gestattet, mit ganzer Spur auszuweichen. Marschirenden Truppen des Militairs, Leichenzügen und anderen öffentlichen Aufzügen, sowie der Feuerwehr müssen die Droschken vollständig ausweichen und nach Befinden müssen sie, wenn kein Raum vorhanden ist, stillhalten, bis der Zug vorüber ist. Gleiches haben die Kutscher zu beobachten beim Begegnen von Wagen der Kaiserlichen Postverwaltung und der Pferdebahn, beim Begegnen von den zur Besprengung der Straßen dienenden Wagen und der Straßenkehrmaschinen.

§. 36. Das Vorbeifahren bei vorausfahrenden Wagen hat links zu geschehen und darf dieses von dem Führer des vorausfahrenden Wagens nicht muthwillig gehindert werden. Nur bei angeordneter Reihenfolge der Wagen darf keiner vorfahren, sich in die Reihenfolge eindrängen oder ausbiegen.

§. 37. In eine enge Fahrbahn, auf welcher das Vorbeifahren zweier Wagen an einander unthunlich oder schwierig ist, darf keine Droschke eher einfahren, als bis der Kutscher sich davon, daß die Bahn frei sei, überzeugt hat.

Begegnet eine Droschke auf enger Fahrbahn einem beladenen Wagen, so ist sie auf der äußersten rechten Seite der Bahn so lange anzuhalten, bis das beladene Fuhrwerk vorbei ist. Ist dies nicht ausführbar, so muß die Droschke zurückgezogen werden.

§. 38. Stillhalten darf ein Wagen niemals mitten auf der Straße, vielmehr muß der Kutscher, wenn er anhalten will, den etwa hinter ihm Fahrenden durch Hochhalten der Peitsche oder durch Zuruf ein Zeichen geben und dann so nahe als möglich an den Trottoir oder den Fußweg fahren.

§. 39. Auf Brücken, sowie auf den für Fußgänger bestimmten Straßenübergängen und den Straßenkreuzungen darf kein Wagen stillhalten.

Zeit- und Tourfahrten.

§. 40. Zeitfahrten sind diejenigen Fahrten, deren Taxe nach der Zeitdauer der Fahrt berechnet wird (Fahrtage I). Tourfahrten sind solche, deren Taxe nach der Entfernung im Voraus bestimmt ist (Fahrtage II).

Ist vor Beginn der Fahrt zwischen Fahrgast und Kutscher nichts Anderes bestimmt worden, so gilt eine Fahrt innerhalb des Stadtbezirks stets für eine Zeitfahrt, eine Fahrt nach einem außerhalb des Stadtbezirks gelegenen Orte oder von diesem nach der Stadt für eine Tourfahrt.

Es bleibt jedoch dem Fahrgaste unbenommen, auch noch den in Fahrtage II verzeichneten Orten Zeitfahrt vom Kutscher zu verlangen, was dieser unter keinem Vorwande ablehnen darf.

Läßt der Fahrgast jedoch eine solche Zeitfahrt außerhalb des Stadtbezirks enden, so hat er für die Rückfahrt der Droschke in jedem Falle 50 ₰ Zuschlag zur Fahrtaxe zu entrichten.

§. 41. Bei Zeitfahrten steht dem Fahrgaste das Recht zu, den einzuschlagenden, für Droschken fahrbaren Weg in der Stadt zu bestimmen; bei Fahrten nach den in der Fahrtaxe II verzeichneten Ortschaften kann er nur verlangen, auf den in der Fahrtaxe angegebenen Wegen oder, wo solche nicht angegeben, sowie bei Fahrten von einer dieser Ortschaften zur anderen auf den gewöhnlichen Fahrstraßen gefahren zu werden.

Bei Tourfahrten steht die Wahl des Wegs dem Kutscher zu, es hat jedoch derselbe den kürzesten und am Bequemsten zu passirenden Weg einzuschlagen.

Dem Verlangen des Fahrgastes, langsam gefahren zu werden, ist der Kutscher nur bei Zeitfahrten zu entsprechen verbunden.

§. 42. Die Grenze des Stadtbezirks, bis zu welcher die Fahrtaxe I Geltung hat, ist auf einer Uebersichtskarte, welche jeder Droschkenkutscher während des Dienstes bei sich zu führen hat, entsprechend gezeichnet.

Bei Tourfahrten nach den in Fahrtaxe II genannten auswärtigen Ortschaften ist der Kutscher auf Wunsch des Fahrgastes bis an das letzte Haus derselben zu fahren verpflichtet. Wegen Fahrten nach Ortschaften, die in Fahrtaxe II nicht mit aufgeführt sind, hat sich der Fahrgast mit dem Droschkenführer besonders zu verständigen, da Letzterer zur Ausführung derselben nicht verpflichtet ist.

Zur Fahrtaxe gehörige Bestimmungen.

§. 43. Die Zeitberechnung des Kutschers bei Zeitfahrten ist der Fahrgast dann anzuerkennen verbunden, wenn der Kutscher ihm vor Beginn der Fahrt die Uhr vorgezeigt hat. In Unterlassungsfalle hat der Kutscher die Zeitangabe des Fahrgastes anzuerkennen.

Beabsichtigt jedoch der Fahrgast die Zeitfahrt nicht an dem zunächst angegebenen Ziele enden zu lassen, sondern dieselbe nach mehreren Punkten innerhalb des Stadtbezirks auszudehnen, so hat er dies bei Beginn der Fahrt dem Kutscher mitzutheilen, im Unterlassungsfalle aber die Zeitberechnung des Kutschers gegen sich gelten zu lassen.

§. 44. Wird eine Droschke nach einem Punkte der Stadt vom nächsten Stationsplatze geholt, um von da eine Fahrt auszuführen, so beginnt die Zeitberechnung für die Zeitfahrt mit dem Augenblick des Vorfahrens am Einsteigeort; erfolgt dagegen die Abholung nicht vom nächsten, sondern von einem entfernteren Stationsplatze aus, so ist die Zeit von der Abholung am Stationsplatze an zu rechnen. Bei Tourfahrten ist der Kutscher verpflichtet, bei erfolgender Abholung am Einsteigeort 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten. Für jede angefangenen weiteren 5 Minuten hat er ein Wartegeld von 10 ₰ neben der Fahrtaxe zu beanspruchen.

Tritt ein Fahrgast ohne Verschulden des Kutschers eine bestellte Fahrt nicht an, so hat der Kutscher 50 ₰ und für den Fall, daß er länger als 20 Minuten an dem vom Fahrgaste bezeichneten Orte zu warten hätte, noch Zeit zu fordern. Tritt der Fahrgast die Fahrt zwar an, legt sie aber nicht fort, so hat er bei Zeitfahrten die volle Zeittaxe bis zum Aufhören der Fahrt, bei Tourfahrten, wenn er nur bis zur Stadtgrenze (§ 42) gefahren ist, ebenfalls die Zeittaxe bis dahin, wenn er aber weiter gefahren ist, den Fahrpreis der ganzen angetretenen Tour nach Fahrtaxe II zu bezahlen.

§. 45. Wenn eine Droschke in der Stadt auf das Land (Taxe II) bestellt wird, um von dort eine Fahrt auszuführen, so hat der